auch dann der Berechnung zugrunde gelegt, wenn Versicherüngspflicht nach den Bestimmungen der Sozialversicherung besteht, jedoch der Jahresarbeitsverdienst von 1440. — DM nicht erreicht wird.

§6

- (1) Ist z. Z. des Unfalles das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, so besteht Anspruch auf Zahlung einer Unfallrente ab Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Bei Pflegebedürftigkeit als Folge eines Unfalles besteht auch vor Vollendung des 15. Lebensjahres Anspruch auf Pflegegeld.
- (3) Nach Beendigung des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule, jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wird die Rente nach einem angenommenen Verdienst, der von der Sozialversicherung nach Absprache mit der Schule festgelegt wird, neu berechnet.

\$7

- (1) Die Unfälle sind von dem für die jeweilige Tätigkeit verantwortlichen Organ oder Leiter entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu melden.
- (2) Die Unfallmeldung ist mit einem GT (gesellschaftliche Tätigkeit) zu kennzeichnen.

8 8

- (1) Für die Entscheidung von Streitfällen über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung Arbeiter und Angestellten sind die Konfliktkommissio-Beschwerdekommissionen für Sozialvernen bzw. die des Deutschen Gewerkschaftsbundes sicherung Freien zuständig
- Für die Entscheidung von Streitfällen über (2) die Gewährung von Leistungen der SozialVersicherung bei Deutschen Versicherungs-Anstalt sind die Beschwerdekommissionen der Sozialversicherung Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

§ 9

- (1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- (2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage zu dieser Verordnung können nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom Vorsitzenden des Ministerrates vorgenommen werden.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 1G9):

Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 170); Verordnung vom 2. August 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. I S. 612);

Art. 2 zu §§ 39 bis 47 Ziff. 5 Buchstaben b bis f der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflicht'Versicherung ("Arbeit und Sozialfürsorge" S. 195);

Siebente Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBI, I S. 21).

Berlin, den 15. März 1982

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

S to p h SteUvPi tieter doc $V'^*r \ll'H/enden$ des Ministerrates

M e w i s Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung * 1

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach 5 1 der Verordnung sind:

Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet:

- Organisierte freiwillige Aufbau- der für die Tätigarbeit; keit verantwortliche Leiter
- Arbeitseinsätze für Arbeiterwoh- der für die Tätignungsbaugenossenschaften, umge- keit verantwortbildete gemeinnützige Wohnungs- liehe Leiter baugenossenschaften und beim staatlich geförderten Bau von Eigenheimen;
- Organisierte freiwillige Erntehilfe der für die Tätigoder organisierte Aktionen zum keit verantwortSchutz der Ernte; liehe Leiter
- 4. Reparatur- und Dienstleistungen der für die Tätigim Aufträge der Nationalen Front keit verantwortdes demokratischen Deutschland, liehe Leiter
 einer gesellschaftlichen Organisation, eines Betriebes oder einer
 anderen Einrichtung (z. B. Reparaturbrigaden, Hausfrauenbrigaden);
- Tätigkeiten von Lernenden wäh- der Betriebsleiter rend der beruflichen Ausbildung oder der Schulund ehrenamtlich Lehrenden in leiter Betrieben, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen;
- Polytechnischer Unterricht in Be- der Betriebsleiter trieben, Lehrwerkstätten usw.; oder der Schulleiter
- 7. Betreuung von Kindern und Ju- der für die Begendlichen bei Veranstaltungen treuung verantim Rahmen der außerschulischen wörtliche Leiter Erziehung, die von den staatlichen Erziehungseinrich-Bildungsund geleitet tungen verantwortlich bzw. pädagogisch beraten oder angeleitet werden anderweitig (z. B. Feriengestaltung, Wanderun-Sportveranstaltungen, Begen. triebsferienlager, Jugendweihestunden):